

**Zeitschrift:** Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft in Bern  
**Herausgeber:** Geographische Gesellschaft Bern  
**Band:** 3 (1880-1881)

**Artikel:** Vorschläge der geographisch-kommerziellen Gesellschaft in St. Gallen zu einer Uebereinkunft mit dem h. Bundesrathe über die Erstellung eines Organes für den Verkehr mit den schweizer. Konsulaten  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-320746>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 20.10.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Beilage Nr. 10 A.

Vorschläge

der

geographisch - kommerziellen Gesellschaft  
in St. Gallen

zu einer Uebereinkunft mit dem h. Bundesrathe über die Erstellung  
eines Organes für den Verkehr mit den schweizer. Konsulaten.

1. Der h. Bundesrath, in der Absicht, die Handelsbeziehungen der Schweiz mit fremden Ländern zu vermehren, erstellt unter der Aufsicht des Handelsdepartements ein Organ, welchem die ausschliessliche Korrespondenz mit den schweizer. Konsulaten über Fragen, die in direktem Interesse des Handels und der Industrie unseres Landes liegen, überbunden und zugewiesen wird.

2. Der h. Bundesrath gibt den schweizer. Konsulaten, sowie dem schweizer. Handels- und Industriestande von der Konstituierung dieses Organes Kenntniss und weist dieselben an, die Korrespondenzen dieses Bureaus als offizielle zu betrachten und solche jederzeit zu berücksichtigen.

3. Von den durch dieses Bureau gepflogenen Korrespondenzen wird immer ein doppelter Abdruck genommen und einer derselben entweder monatlich oder so oft es das Handelsdepartement verlangt, in Heften letzterem zu Handen gestellt.

4. Die Antworten und Berichte der Konsulate sind entweder im Auszug oder wörtlich zu bestimmten Zeiten dem Handelsdepartement vorzulegen.

5. Die Ueberantwortung der von den Konsulaten erhaltenen Mittheilungen entweder an die Oeffentlichkeit oder direkte an die bezüglichen Fragesteller hat nur durch dieses Bureau zu geschehen und zwar immer sofort.

Die für die Oeffentlichkeit bestimmten Mittheilungen sind vorher dem Handelsdepartemente zu unterbreiten und bedürfen des Visa's desselben.

Allgemeine Anregungen zum Besten der schweizer. Industrie von Seite des Bureaus sind dieser Vorschrift nicht unterworfen.

6. In die Kompetenzen dieses Bureaus fallen folgende Fragen:

- a. Ueber die Ressourcen, welche die von den betreffenden Konsuln vertretenen Länder und Gebiete für die Schweiz bieten.
- b. Ueber die Artikel, welche der dortige Konsum verlangt und was davon die eigene Landesindustrie, das Ausland und die Schweiz liefert.
- c. Auftrag an die Konsuln zur Beschaffung von Originalien dieser Artikel.
- d. Ermittlung der Artikel und Bodenprodukte, welche das Land exportirt, ihre Bedeutung für die Schweiz und Beschaffung von Originalien.
- e. Erkundigungen über die Handelsbewegung per Schiff und Rad der verschiedenen Häfen und Handelsplätze.
- f. Erkundigungen über besonders wichtige Industrien, Landbau und Minenausbeutung.
- g. Ueber den Zolltarif, Münzen, Masse und Gewichte; über die Dimensionen, Längenmaasse, Qualität, Apret und Ausstattung der improvisirten Fabrikate und derjenigen des Landes; über die Verkaufspreise, Verkaufsbedingungen, Kurs- und Kreditverhältnisse und welche Deckung für Verkäufe gefordert werden kann.
- h. Ueber die Verkehrswege und Eisenbahnen im Betriebe; über Bauten, die im Projekt liegen oder in der Ausführung

begriffen sind, und welche zur Kontrahirung von Lieferungen für schweizer. Fabriken geeignet wären.

- i. Berichte an die Konsuln über die schweizer. Industrien in möglichster Vollständigkeit, so dass die Konsulate selbst befähigt sind, nicht nur über den Bestand jeder unserer Industrien Auskunft zu geben, sondern auch über die nöthigen Details Kenntniss besitzen. Zu diesem Zwecke ist das Bureau angewiesen, jedem Wunsche der Konsulate um Zusendung von Mustern der einzelnen Industrien schnellstens zu entsprechen.

7. Dem Bureau steht es frei, je nach Bedürfniss auch aus andern Quellen die nöthige Information zu holen.

8. Der h. Bundesrath theilt sich an den Kosten und Auslagen des Bureaus mit 75 %; die übrigen 25 % sind durch Beiträge von Gesellschaften und Privaten durch das Bureau zu beschaffen.

9. Das Bureau hat seinen ständigen Sitz in . . . .